

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Situation der Frauen in kleinen und mittleren Unternehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Braun-Moser zur Situation der Frauen im Mittelstand (B3-0641/92),
- in Kenntnis der Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz¹⁾,
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 17. Juni 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen einschließlich der Handwerksbetriebe²⁾,
- in Kenntnis der Entschließung des Rates vom 3. Dezember 1992 über Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen³⁾,
- in Kenntnis des Beschlusses 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁴⁾, und unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 20. April 1993⁵⁾ zu dem Vorschlag für

¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 19. Dezember 1986, S. 56.

²⁾ ABl. Nr. C 178 vom 15. Juli 1992, S. 8.

³⁾ ABl. Nr. C 331 vom 16. Dezember 1992, S. 3.

⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. Juli 1993, S. 68.

⁵⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. Mai 1993, S. 43.

einen Beschluß des Rates für ein mehrjähriges Aktionsprogramm (1993 bis 1996) der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen,

- in Kenntnis der Entschlieung des Rates vom 22. November 1993 ber die Strkung der Wettbewerbsfhigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen sowie des Handwerks und die Frderung der Beschftigung in der Gemeinschaft⁶⁾,
 - aufgrund von Artikel 45 der Geschftsordnung,
 - nach bertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Ausschuß fr die Rechte der Frau gem Artikel 52 der Geschftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr die Rechte der Frau (A3-0281/94),
- A. in der Erwgung, da kleine und mittlere Unternehmen fr die Beschftigung eine wichtige Rolle spielen und eine Quelle technologischer Innovation in der Wirtschaft sind,
- B. in der Erwgung, da jngsten Studien zufolge Unternehmen mit weniger als zehn Beschftigten schtzungsweise mehr als 90 % aller Unternehmen in der Union ausmachen und 27 % der Arbeitskrfte beschftigen,
- C. in der Erwgung, da es sich bei vielen kleinen und mittleren Unternehmen um Familienbetriebe handelt,
- D. in der Erwgung, da sich die Zahl der Frauen, die Unternehmen grnden und die Eigentmerinnen von Unternehmen sind, in allen Mitgliedstaaten sprbar erhht hat,
- E. in der Erwgung, da es sich bei den von Frauen geleiteten Unternehmen vielfach um Kleinbetriebe handelt, die hufig in lndlichen Gebieten angesiedelt sind und berwiegend unter die traditionell von Frauen besetzten Beschftigungszweige fallen,
- F. in der Erwgung, da sie deshalb in bezug auf den Zugang zu Mrkten, Ressourcen, Zulieferern und Ausbildungsprogrammen benachteiligt sein knnen,
- G. in der Erwgung, da Finanzierungsprobleme fr Frauen, die Unternehmen grnden mchten, ein groes Hindernis darstellen, was hufig an der diskriminierenden und/oder ablehnenden Haltung von Kreditinstituten liegt,
- H. in der Erwgung, da viele Kleinbetriebe schwerwiegenden und schlimmen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind, weil Rechnungen erst spt bezahlt werden, und zwar insbesondere von greren Unternehmen, die die Zahlung ganz bewut verzgern, um auf den Geldmrkten Zinsen zu verdienen,

⁶⁾ ABl. Nr. C 326 vom 3. Dezember 1993, S. 1.

- I. in Anerkennung der ausgezeichneten Arbeit, die im Rahmen von Programmen wie NOW (Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen), LEI (lokale Beschäftigungsinitiativen) und IRIS (Europäisches Netzwerk von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen) geleistet wird, aber im Bewußtsein der Tatsache, daß viele Frauen diese Programme nicht kennen,
- J. mit der Feststellung, daß einige Vorschriften vereinfacht werden müssen, um unannehmbare Belastungen kleiner und mittlerer Unternehmen zu vermeiden, und daß in diesem Zusammenhang der derzeitige Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Ferngeschäfte revidiert werden sollte, um den Schwierigkeiten, mit denen die zum großen Teil weiblichen Eigentümer kleiner Hotels und anderer Urlaubsunterkünfte konfrontiert sind, Rechnung tragen zu können, ohne die bestehenden Rechte der Verbraucher zu beeinträchtigen,
 1. begrüßt die von der Kommission bei der Verbesserung der Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) geleistete Arbeit und die laufenden Erörterungen dieses Themas im Rat;
 2. ist jedoch der Ansicht, daß den spezifischen Problemen, mit denen Frauen in KMU konfrontiert sind, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
 3. betont den Mangel an bzw. das Fehlen von Informationen über die für KMU verfügbaren finanziellen Beihilfen im allgemeinen und die zusätzlichen Schwierigkeiten, mit denen Frauen in abgelegenen ländlichen Gebieten zu kämpfen haben;
 4. stellt fest, daß die Probleme der Frauen, die ein kleines oder mittleres Unternehmen gründen möchten, hauptsächlich die finanzielle Unterstützung und die Diskriminierung durch Kreditinstitute, die Fülle von bürokratischen Regelungen und den Mangel an Rechtsvorschriften über die späte Begleichung von Geschäftsschulden sowie die eigene soziale Absicherung von Frauen betreffen;
 5. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die es den KMU ermöglichen, Zinsen für alle nach 30 Tagen noch nicht beglichenen Rechnungen zu erheben und, falls durch eine solche Nichtzahlung ein Konkurs verursacht wird, Schadensersatzforderungen zu stellen, wobei die Kosten vom Schuldner zu tragen sind;
 6. fordert die Kommission auf:
 - a) ihre Bemühungen um die rechtzeitige und gezielte Information von Frauen über die verfügbare Unterstützung, sei es in Form von direkten finanziellen Beihilfen oder in Form von Ausbildungsmaßnahmen, zu verstärken;
 - b) Aktionsprogramme auszuarbeiten mit dem Ziel, die Frauen zur Tätigkeit in wettbewerbsfähigen Sektoren zu ermutigen;

- c) das Problem der finanziellen Unterstützung von Frauen nicht nur im Rahmen bestehender Programme zu behandeln, sondern auch, indem sie den Europäischen Investitionsfonds und die EIB zur Unterstützung von Investitionen in KMU bewegt und sie veranlaßt, Anträge von Frauen zu erleichtern;
 - d) ihre Politik zugunsten der KMU auf Zielgruppen zuzuschneiden, damit die Gruppe der kleinen Unternehmen, in denen Frauen zahlreich vertreten sind, nicht vernachlässigt wird;
 - e) entsprechend der Forderung des Rates eine neue Methodik für die Kosten/Nutzenanalyse von Gemeinschaftsvorschlägen auf der Grundlage einer regelmäßig aktualisierten Auswirkungserklärung, insbesondere unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung, einzuführen;
 - f) durch die Konsolidierung und Koordinierung regionaler, nationaler und europäischer Unterstützungsnetzwerke gemeinsame Vorhaben sowie den Informationsaustausch und Verbindungen zwischen Frauen in Beschäftigungsinitiativen auf nationaler oder regionaler Ebene zu entwickeln;
 - g) die spezifische Unterstützung von Frauen, die eigene Unternehmen gründen, durch ihre Berufsausbildungsprogramme zu gewährleisten;
7. betont die wichtige Rolle, die die Ehegatten in vielen KMU spielen, und fordert die Revision der Richtlinie 86/613/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, wie in der Richtlinie selbst vorgesehen;
8. fordert eine Verringerung der administrativen Belastung der KMU und hofft, daß der vorliegende Entwurf der Richtlinie über Ferngeschäfte geändert wird, um den Schwierigkeiten, denen die Eigentümer kleiner Hotels und anderer Urlaubsunterkünfte ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen, wobei die Grundsätze des Verbraucherschutzes voll und ganz zu beachten sind;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident